

Eine Reihe von gelehrten Köpfen der damaligen Zeit befaßte sich mit den Maschinen von Orffyreus, und in manchem Hirn wurde der Glaube an die Unmöglichkeit der „perpetuierlichen Bewegung“ wieder wankend, vor allem auch deshalb, weil um jene Zeit bereits eine jener raffinierten Täuschungen auftauchte, mit der wir uns später noch befassen wollen. In der Folgezeit häufen sich die Konstruktionsangaben für Perpetua mobilia immer mehr, um ihren Höhepunkt etwa in der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu erreichen. Dicke Bände könnte man schreiben über die aufgewendete Unsumme von Arbeit und Geld, über die oft scharfsinnigen Ideen, die jedoch stets auf falschen physikalischen Grundvorstellungen beruhen. Die Verwendung von Kapillarität, Auftrieb, Magnetismus, Elektrizität in bunter Folge mit rein mechanischen Vorrichtungen ziehen als fruchtlose Versuche der Energieerschaffung an uns vorüber.

Aber gerade in jener Zeit erfinderischer Hochflut konnte die Wissenschaft die eindeutige Lösung des Problems geben, wenn auch in negativem Sinne. Mit dem Jahre 1842 beginnt eine Weltwende der physikalischen Forschung, denn in jenes Jahr fällt die Geburtsstunde des fundamentalsten Erhaltungssatzes der Physik, des Energiegesetzes. Dieser Satz wird auch den Begriff des Perpetuum mobile für alle Zeiten erhalten, denn man kann ihn auf das kürzeste nach den Gedankengängen von Helmholtz in die Worte kleiden: das Perpetuum mobile ist unmöglich, oder die Energie eines abgeschlossenen Systems

ist konstant. Unlöslich sind mit diesem Gesetz die Namen Robert Mayer, Joule und Helmholtz verknüpft. Heute steht fest, daß der Heilbronner Arzt Robert Mayer als erster die Äquivalenz einer bestimmten Menge mechanischer Arbeit und einer bestimmten Wärmemenge nachwies. Die genaue experimentelle Bestimmung der Maßzahlen für die Überführung von Arbeit in Wärme konnte Joule 1843 angeben. Hatte schon Mayer eine Übertragung seines Äquivalenzprinzips auf alle vorkommenden Energiearten vorausgesehen, gelang es erst Helmholtz, nach streng mathematischen Methoden 1847 die Überführbarkeit aller Arten von Energie in andere nach ganz bestimmten Zahlenbeziehungen zu beweisen. Damit war das Energieprinzip geschaffen, das in Tausenden von Versuchen seine Gültigkeit unter Beweis gestellt hat.

Aber selbst die endgültige Anerkennung dieses Prinzips, die noch Jahrzehnte dauerte, konnte die Erfinder nicht von ihrem Traum der Energieerzeugung abbringen. Immer wieder glaube man, durch besonders schlaue Konstruktionen die Natur zur Arbeiterschaffung aus dem Nichts zwingen zu können; aber auch nicht die kleinste Menge Energie, die man z. B. zur Reibungsüberwindung benötigte, konnte jemals und wird jemals erhalten werden. Diese Versuche haben heute noch kein Ende genommen, was z. B. daraus hervorgeht, daß das Reichspatentamt auf Grund einer Verfügung keinerlei Perpetua mobilia zur Anmeldung mehr zuläßt.

(Fortsetzung folgt.)

## Steuerfragen

Bearbeitet von Dr. Hornung, Steuersyndikus des Zentralverbandes der Deutschen Uhrmacher (Einheitsverband)

### Umsatzsteuerfreiheit des Zwischenhändlers

Im Anschluß an unseren Aufsatz in Nr. 13 der UHRMACHERKUNST: „Wann kann beim Uhreneinzelhandel Umsatzsteuerfreiheit eintreten?“, wird ergänzend noch folgendes ausgeführt:

Wenn Anbringung oder Aufstellung des von dem Zwischenhändler gelieferten Gegenstandes nach dem Willen der Beteiligten zur Bedingung gemacht ist, so werden die beiden Geschäftsvorgänge, nämlich Lieferung des Gegenstandes und Anbringung oder Aufstellung, als ein einheitliches Geschäft angesehen. Die Umsatzsteuerfreiheit ist dann ausgeschlossen, weil es auf die Erreichung des Endzweckes des Bestellers ankommt. (Urteil vom 26. 9. 31, VA 216/31.)

Dabei soll es weiter gleichgültig sein, ob der Besteller den Auftrag zum Aufstellen erst nach Empfang der Ware oder schon vorher erteilt; es soll steuerrechtlich ferner auch unbeachtlich sein, ob das Anbringen (Montierung) entgeltlich oder unentgeltlich erfolgt. Bei dieser Auslegung wird allerdings ein Uhrhändler für die Lieferung vorverkaufter Uhren im Zwischenhandel nur umsatzsteuerfrei bleiben, wenn der Besteller die Uhr selbst oder durch seine Angestellten nach Anleitung aufzustellen in der Lage ist. Das Anbringen von Uhren durch den Zwischenhändler schließt die Umsatzsteuerfreiheit aus; sie wird nur eintreten, wenn der gelieferte Gegenstand lediglich zum Zwecke der Beförderung an den Kunden in Besitz genommen wird. (II/797)

### Soll der Uhrmacher die Gebäudeentschuldungssteuer seines Geschäftsgrundstückes ablösen?

Nach den neuen Bestimmungen kann die Ablösung der Gebäudeentschuldungssteuer mit dem Dreifachen des vollen Jahresbetrages der Steuer für 1932 noch bis zum 30. September 1932 erfolgen. Die Hälfte der für die

Zeit vom 1. April ab erhobenen Steuerbeträge werden auf den Ablösungsbetrag angerechnet. Wer die Absicht hat, abzulösen, kann von uns Informationen und Rat für seinen speziellen Fall einholen.

Dem Ablösenden sind gewisse Vorteile eingeräumt. Der Ablösungsbetrag kann in jedem Falle bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abgezogen werden, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Gewerbeertrages jedoch nur, soweit die abgelösten Steuerbeträge nach den maßgebenden Gewerbebesteuergesetzen bei der Gewerbeertragsermittlung hätten abgesetzt werden können. Diese Kürzung des Einkommens kann dann weiter auch zu einer niedrigeren Berechnung der Krisensteuer, der Bürgersteuer und der Kirchensteuer führen.

Wird das Grundstück bis zum 31. März 1935 verkauft, so ist bei etwaiger Erhebung einer Wertzuwachssteuer bei der Berechnung des steuerpflichtigen Wertzuwachses der Ablösungsbetrag dem Erwerbspreis hinzuzurechnen.

Die Beschaffung von Geld für Ablösungszwecke ist allerdings außerordentlich erleichtert, indem in Höhe des

## Bessere Zeitungsanzeigen!

Das sollte das Ziel jedes Uhrmachers sein, der erfolgreich werben will. — Eine gute und praktisch verständliche Anleitung findet er in dem Buch:

„Die Zeitungsanzeigen“, I. Band des Werkes „Schaufenster und Reklame“, von A. Scholze. 180 Seiten stark, mit vielen Illustrationen aus der Praxis. Preis, bedeutend herabgesetzt . . . . . 1,— RM.

Bestellen Sie es noch heute beim

**Zentralverband der Deutschen Uhrmacher,**  
**Halle a. d. S. Königstraße 84**